

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0104-1/4/2016

Wien, am 23. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 23. November 2016 unter der **Nr. 10916/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ernennung von MinistersekretärInnen zu RichterInnen am Bundesverwaltungsgericht und allfällige Dienstzuteilung an das Ministerbüro gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Haben jene MitarbeiterInnen, die aus Ihrem Kabinett kommen, um Karenzierung von ihrer Tätigkeit als frisch bestellte RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts (andere Dienstzuteilung) angesucht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt so einen Antrag wieder zurückgezogen bzw. haben Sie als anfordernde Dienststelle solche Anträge an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet?*
- *Wenn ja, (für) welche MitarbeiterInnen und warum?*
- *Wie lange erfolgt die Karenzierung (andere Dienstzuteilung)?*
- *Wer hat am Bundesverwaltungsgericht über die Bewilligung von Anträgen auf Karenzierung bzw Dienstzuteilung zu entscheiden?*
- *Gehen wir richtig in der Annahme, dass durch eine derartige Dienstzuteilung das Bundesverwaltungsgericht auf richterliche Arbeitskraft zugunsten des Ministerbüros und zu Lasten der tätigen RichterInnen verzichten würde?*
- *War Ihnen bekannt, dass sich eine Mitarbeiterin Ihres Kabinetts für eine Stelle beim Bundesverwaltungsgericht bewirbt, um sich nach der Bestellung wiederum für die Kabinettsarbeit karenzieren/dienstzuteilen zu lassen bzw. war ein solcher Dienstzuteilungsantrag mit Ihnen, Ihrem Amtsvorgänger oder MitarbeiterInnen der Ihnen zugeordneten Bereiche vereinbart?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand des mir durch Entschließung BGBl II 119/2016 eingeräumten Vollziehungsbereiches.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- *Haben Sie mit VertreterInnen des Koalitionspartners oder Entscheidungsträgern ihrer eigenen Partei Gespräche geführt, die Fragen der Besetzung von RichterInnenstellen beim Bundesverwaltungsgericht zum Inhalt hatten?*
- *Wenn ja, mit wem, was war der Inhalt und haben Sie bei diesen für Ihre KabinettsmitarbeiterInnen interveniert, damit sich Ihre Chancen beim Besetzungsprozess beim Bundesverwaltungsgericht erhöhen?*
- *Haben Sie mit dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, dem Vizepräsidenten oder den Mitgliedern des Personalsenats des Bundesverwaltungsgerichts Gespräche geführt, die Fragen der Besetzung von RichterInnenstellen beim Bundesverwaltungsgericht zum Inhalt hatten?*
- *Wenn ja mit wem, was war der Inhalt bzw. haben Sie bei diesen für Ihre KabinettsmitarbeiterInnen interveniert, damit sich ihre Chancen im Besetzungsprozess beim Bundesverwaltungsgericht erhöhen?*
- *Haben leitende BeamtInnen - insbesondere der Leiter des Verfassungsdienstes, die Leiterin der Präsidialsektion oder deren Stellvertreter- oder Kabinettsmitglieder Gespräche mit dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, dem Vizepräsidenten oder den Mitgliedern des Personalsenats des Bundesverwaltungsgerichts geführt, die Fragen der Besetzung von RichterInnenstellen beim Bundesverwaltungsgericht zum Inhalt hatten?*
- *Wenn ja, mit wem, was war der Inhalt bzw. haben diese für Ihre Kabinettsmitarbeiter interveniert, damit sich ihre Chancen im Besetzungsprozess beim Bundesverwaltungsgericht erhöhen?*

Nein.

Zu den Fragen 13 und 14:

- 13.
 - a) *Gibt es eine Geschäftsordnung für den Personalsenat am Bundesverwaltungsgericht?*
 - b) *Wie kommt es zur Beschlussfassung der Dreivorschläge des Personalsenates? Wird darüber unmittelbar nach der Anhörung abgestimmt? Oder werden dafür dem Senat vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Entwürfe (Anträge) vorgelegt? Oder gibt es Entwürfe (Anträge) anderer Mitglieder?*
 - c) *Entscheiden über die Reihung/Nichtreihung einer Bewerberin/eines Bewerbers auf einem Dreivorschlag ausschließlich jene Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalsenates, die auch bei deren/dessen Anhörung anwesend waren? Oder kann es sein, dass darüber auch andere Mitglieder (Ersatzmitglieder) entscheiden? Haben über die Erstreihung der drei MitarbeiterInnen aus Ministerbüros dieselben Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalsenates entschieden, die auch bei deren Anhörungen zugegen waren?*

➤ 14.

- a) *Welche Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit seiner Dreivorschläge setzt der Personalsenat am Bundesverwaltungsgericht (siehe EntschlieÙung 242/E, 24. GP)?*
- b) *Erhalten nicht gereichte BewerberInnen eine individuelle Begründung, warum sie für eine Reihung nicht als ausreichend qualifiziert angesehen wurden?*

Die Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung des Personalsenates ist im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) geregelt, welches gemäß den Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) auch auf den Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes Anwendung findet. Auch die Veröffentlichungen von Besetzungsvorschlägen orientieren sich an den Bestimmungen des § 32 Abs. 7 bzw. § 49 Abs. 9 RStDG.

Zu Frage 15:

- a) *Welche juristischen Berufserfahrungen waren für die 40 - schließlich von der Bundesregierung beschlossenen - Vorschläge des Personalsenats für die neuen RichterInnen jeweils maßgeblich?*
- b) *Gibt es ein standardisiertes Schema (z.B. Punktesystem), mit der vom Personalsenat die Qualifikation der BewerberInnen auf Grund verschiedener Faktoren (z.B. Verwaltungserfahrung, Erfahrung bei der Verfassung von Entscheidungen, Führungserfahrung, Eindruck bei der Anhörung) quantifiziert und damit transparent gemacht wird?*
- c) *Täuscht der Eindruck, dass zahlreiche Erstgereichte, insbesondere jene aus den Ministerbüros, über verhältnismäßig wenig Erfahrung beim Verfassen von (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Entscheidungen verfügen – trotz entsprechenden Angebots? Welches Gewicht wird derartiger Erfahrung beigemessen?*

Alle 40 erstgereichten Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die im RStDG sowie BVwGG vorgesehenen Voraussetzungen und wurden vom Personalsenat des BVwG als in höchstem Maße geeignet angesehen.

Zu Frage 16:

- a) *In welcher Weise ist die EntschlieÙung betreffend Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz vom Mai 2012 (242/E) bisher umgesetzt worden, insbesondere auch hinsichtlich der Forderung nach einer einheitlichen Richterausbildung?*
- b) *Welche Schritte haben Sie und Ihr Vorgänger zur Umsetzung dieser EntschlieÙung gesetzt?*

Das Seminarprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes zielt darauf ab, Mitarbeitenden für ihre unterschiedlichen Rollen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren praxistaugliche Werkzeuge in die Hand zu geben. Neben Präsenzveranstaltungen werden Vorträge auch mittels Livestreaming im Internet übertragen z.B. Vortrag „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rezente Judikatur aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofes“ von einer Richterin am Europäischen Gerichtshof, Vortrag „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rezente Judikatur aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes“ von einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Zur Wissensaktualisierung und -ergänzung wird von der Verwaltungsakademie des Bundes für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Bund und in den Ländern sowie für eine einschlägige Fachöffentlichkeit seit vier Jahren ein jährliches »Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit« veranstaltet, das neben fachlicher Weiterbildung die Netzwerkbildung dieser Zielgruppen ermöglichen und weiter unterstützen soll. Der heurige Themenschwerpunkt war „Der Weg zur richterlichen Entscheidung“.

Seit der 1. Dienstrechts-Novelle 2016 kann eine spätere Ernennung gemäß § 25 Abs. 1 RStDG einer Richterin oder eines Richters des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichtes, eines Landesverwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 207 Abs. 1 Z 1 und Z 2 RStDG nach der Zurücklegung einer tatsächlichen Dienstzeit von fünf Jahren als Richterin oder Richter erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

